

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand (beschlossen am: 04.05.2022)

Titel: Satzungsänderung

Antragstext

1 Die Satzung der BUNDjugend Berlin

Beschlossen auf der Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin am 24.06.2007. Zuletzt geändert auf der Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin am 15.06.2022.

§ 1 Name und Sitz

1. Die Jugend im „Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Berlin e.V.“, allgemeinübliche Kurzbezeichnung „BUNDjugend Berlin“, ist die Jugendorganisation des BUND Berlin und wird im Rahmen ihrer Satzung eigenverantwortlich und selbstständig tätig.

2. Die BUNDjugend Berlin hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Die BUNDjugend Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, überparteiliche und überkonfessionelle Zwecke im Rahmen des Grundgesetzes der Bundesrepublik und der Verfassung von Berlin. Die Arbeit der BUNDjugend Berlin begründet sich daher auf der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und fördert Verantwortungsbewusstsein für unsere Gesellschaft und Umwelt sowie die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu freien und selbstbestimmten Persönlichkeiten. Damit stellt sich die BUNDjugend gegen Rassismus und jegliche Diskriminierung, sei es aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, der Religion,

20 des Alters, der sexuellen Identität oder anderer Merkmale.

21 2. Die BUNDjugend Berlin macht es sich zur Aufgabe,

22 a. den Natur- und Umweltschutzgedanken sowie einen sozialen und nachhaltigen
23 Lebensstil öffentlich zu vertreten und zu fördern,

24 b. die Lebensgrundlagen für alle Lebewesen zu erhalten, zu schaffen und zu
25 verbessern,

26 c. darauf hinzuarbeiten, dass das ökologische Verständnis in Gesellschaft und
27 Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt und umgesetzt wird,

28 d. Veröffentlichungen über Natur- und Umweltschutz, sowie Vorträge, Seminare,
29 Naturlehrgänge und Ausstellungen, insbesondere für die Jugend, zu veranstalten,

30 e. mit anderen Trägern der freien bzw. gebundenen Jugendarbeit
31 zusammenzuarbeiten,

32 f. mit anderen Jugendlichen und Jugendgruppen auf nationaler und internationaler
33 Ebene Kontakte zu pflegen und zusammenzuarbeiten,

34 g. bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes mitzuhelfen,

35 h. Anliegen der Jugend im Umwelt- und Naturschutz insbesondere gegenüber dem
36 BUND Berlin zu vertreten und offen zu kommunizieren, kurzum als Sprachrohr der
37 Jugend zu agieren,

38 i. sich in Meinungsbildungsprozesse der Bevölkerung einzubringen und bei
39 gesetzlichen Beteiligungsstrukturen mitzuwirken,

40 j. für Gleichberechtigung und gegen Diskriminierung zu kämpfen.

41 **§ 3 Mitgliedschaft**

42 1. Mitglied in der BUNDjugend Berlin ist, wer Mitglied des BUND Landesverbandes
43 Berlin ist und zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht
44 vollendet hat.

45 **§ 4 Jugendgruppen, Arbeitskreise, Projektteams**

46 1. Jugendgruppen, Arbeitskreise und Projektteams können von Interessierten mit
47 Zustimmung von der Mitgliedervollversammlung oder des Landesvorstands gegründet
48 werden. Sie sollen offen sein für neue Aktive und möglichst viele Menschen zur
49 Mitarbeit motivieren.

50 2. Den Jugendgruppen, Arbeitskreisen und Projektteams obliegt Inhalt,
51 Koordination, Planung und Durchführung ihrer Arbeitsinhalte. Dabei sind sie
52 allerdings an allgemeine Beschlüsse von Mitgliedervollversammlung und
53 Landesvorstand gebunden.

54 3. Jede Jugendgruppe, jeder Arbeitskreis und jedes Projektteam kann ein*e
55 Sprecher*in und ein*e Stellvertreter*in benennen. Sie vertreten ihre Gruppe
56 gegenüber der BUNDjugend Berlin, insbesondere dem Landesvorstand.

57 4. Die Jugendgruppen, Arbeitskreise und Projektteams sollen in angemessenen
58 Abständen und auf Anfrage des Landesvorstands über ihre Arbeit berichten.

59 5. Auf Anfrage der Jugendgruppe, des Arbeitskreises oder des Projektteams kann
60 der Landesvorstand die Landesgeschäftsstelle verpflichten, Unterstützung zu
61 leisten. Der*die Jugendbildungsreferent*in entscheidet über die
62 Aufgabenverteilung auf die Mitarbeiter*innen im Büro.

63 6. Jugendgruppen, Arbeitskreise oder Projektteams haben die Möglichkeit, für
64 ihre Arbeit Gelder zu beantragen. Darüber beschließt die
65 Mitgliedervollversammlung. Im laufenden Geschäftsjahr beschließt der
66 Landesvorstand über mögliche Zuschüsse.

67 **§ 5 Mitgliedervollversammlung**

68 1. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche
69 Mitgliedervollversammlung statt. Sie wird mindestens vier Wochen und sollte
70 höchstens sechs Wochen vor Beginn unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung von
71 dem Landesvorstand einberufen. Grundsätzlich erfolgt die Einladung in
72 Schriftform, beispielsweise über E-Mail und E-Mailverteiler. Der Termin der
73 Mitgliedervollversammlung wird auf der Internetseite der BUNDjugend Berlin
74 bekannt gegeben.

75 2. Der Mitgliedervollversammlung gehören alle Mitglieder der BUNDjugend Berlin
76 an.

77 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig.

- 78 4. Die Mitgliedervollversammlung ist das höchste Organ der BUNDjugend Berlin.
79 Ihre Aufgaben sind vor allem
- 80 a. die Kontrolle und Annahme des Protokolls der letzten
81 Mitgliedervollversammlung,
- 82 b. die Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der
83 Kassenprüfer*innen,
- 84 c. der Beschluss des Haushaltsplanes,
- 85 d. die Entgegennahme des Jahresberichts
86 des Landesvorstands,
- 87 e. die Wahl und Entlastung des Landesvorstands sowie,
- 88 f. die Wahl der Kassenprüfer*innen,
- 89 g. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die
90 Bundesdelegiertenversammlung des BUNDjugend Bundesverbands für ein Jahr,
- 91 h. die Diskussion aktueller Probleme im Natur und Umweltschutz, der Jugendarbeit
92 und der Austausch der Erfahrungen von Jugendgruppen, Arbeitskreise uund
93 Projektteams,
- 94 i. Die Diskussion von Anträgen, Arbeitsvorhaben und Seminaren,
- 95 j. der Beschluss über die Grundsätze der BUNDjugend Berlin. Dazu ist eine 2/3-
96 Mehrheit erforderlich. Die Beschlüsse werden in einem Katalog zusammengefasst.
- 97 5. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung muss vom Landesvorstand
98 einberufen werden, wenn mindestens 20 der Mitglieder der BUNDjugend Berlin es
99 unter Angabe
100 der Gründe schriftlich beim Landesvorstand beantragen.
- 101 6. Über jede Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin ist ein Protokoll
102 anzufertigen, das durch die*den Protokollführer*in und einem Mitglied des
103 Landesvorstands unterzeichnet wird. Der*die Protokollführer*in ist von den
104 Mitgliedern zu Beginn der Mitgliedervollversammlung zu wählen.

105 7. Die Mitgliedervollversammlung kann sich auf Antrag eine Geschäftsordnung
106 geben.

107 8. Die Mitgliedervollversammlung ist öffentlich. Junge Menschen, die das
108 27.Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kein Mitglied im BUND Berlin sind,
109 haben Stimmrecht. Die Mitgliedervollversammlung, also alle Mitglieder der
110 BUNDjugend Berlin, kann dem Stimmrecht mit einer 2/3-Mehrheit widersprechen.

111 9. Die Kassenprüfung der BUNDjugend Berlin geschieht im Rahmen der Gesamtprüfung
112 des BUND Berlins. Der Kassenbericht soll zur Entlastung des Landesvorstands der
113 Mitgliedervollversammlung vorgelegt werden. Die Mitgliedervollversammlung kann
114 zusätzlich zwei Kassenprüfer*innen auf zwei Jahre wählen.

115 10. Die Mitgliedervollversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als
116 virtuelle Versammlung (Telefon- und/oder Videokonferenz) abgehalten werden. Auch
117 eine Kombination von Präsenz- und virtueller Versammlung ist möglich.

118 **§ 6 Landesvorstand**

119 1. Der Landesvorstand besteht aus,

120 a. einer Person als Mitglied des Vorstandes, die gleichzeitig Vertretung der
121 BUNDjugend Berlin im Landesvorstand des BUND Berlin ist,

122 b. einem Vorstandsmitglied für Finanzen,

123 c. mindestens zwei, aber maximal sechs weiteren Vorstandsmitgliedern,

124 d. maximal halb so vielen Beisitzer*innen des Vorstandes wie
125 Vorstandsmitglieder. Bei ungerader Zahl wird aufgerundet.

126
127 2. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sowie der Beisitzenden sind
128 Frauen, Inter-, Nichtbinäre und Trans*-Personen (FINT*-Personen). Es wird
129 angestrebt, dass mindestens ein Vorstandsmitglied unter 18 Jahre als ist.

130 3. Die Stellvertretung für die Vertretung der BUNDjugend Berlin im
131 Landesvorstand des BUND Berlin wird schnellstmöglich, im besten Fall auf der
132 ersten Sitzung, innerhalb des Landesvorstands bestimmt.

133 4. Der Landesvorstand kann für bestimmte Aufgaben Beauftragte ernennen. Sie sind
134 nicht Teil des Landesvorstands und sind für die Aufgabe der Beauftragung

135 verantwortlich.

136 5. Beisitzer*innen sind Teil des Landesvorstands. Sie haben Stimmrecht auf den
137 Sitzungen. Ausnahme bilden Personal- und Finanzangelegenheiten. Sie dürfen
138 jedoch bei der Diskussion anwesend sein und ihre Meinung einfließen lassen.

139 6. Der Landesvorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliedervollversammlung
140 gebunden.

141 7. Die Sitzungen sind öffentlich. Nicht öffentliche Sitzungen sind nur zulässig,
142 sofern es um Personalangelegenheiten oder Finanzen geht. Außerdem kann der
143 Landesvorstand mit schriftlicher Begründung die Öffentlichkeit ausschließen.

144 8. Bei allen Entscheidungen wird ein Konsens angestrebt. Mehrheitsentscheidungen
145 werden möglichst vermieden.

146 9. Die Vertreter*in der BUNDjugend Berlin im Landesvorstand des BUND Berlin ist
147 gleichzeitig Mitglied desselben. Sofern er*sie verhindert ist, nimmt der*die
148 Vertreter*in das Stimmrecht wahr.

149 10. Die Mitglieder des Landesvorstandes werden von der Mitgliedervollversammlung
150 der BUNDjugend Berlin entsprechend der Quotierung in §6 Absatz 1 gewählt.
151 Vorstandsmitglieder müssen Mitglied der BUNDjugend sein.

152 a) Zunächst wählt die Mitgliedervollversammlung die BUND-Vertretung und
153 anschließend das Vorstandsmitglied für Finanzen. Hierbei ist jeweils darauf zu
154 achten, dass die Quotierung bei der Wahl der weiteren Mitglieder eingehalten
155 werden kann. Nicht-FINT*-Personen sind gegebenenfalls von der Kandidatur
156 auszuschließen.

157 b) Im folgenden werden die Vorstandsplätze, die gemäß der Quotierung FINT*-
158 Personen vorbehalten sind, abzüglich der bereits mit FINT*-Personen besetzten
159 Vorstandsplätze gewählt. Nur FINT*-Personen dürfen antreten.

160 c) Sollten nicht genügend FINT*- Personen kandidieren oder gewählt werden, um
161 nach Maßgabe der Quotierung die Mindestgröße des Vorstands zu erreichen sowie
162 BUND-Vertretung und den Finanzposten zu wählen, entscheidet ein FINT*- Forum, ob
163 die Quotierung für diese Wahl ausgesetzt wird.

164 d) Das FINT*-Forum besteht aus allen auf der Mitgliedervollversammlung
165 anwesenden FINT*-Personen.

166 e) In einem zweiten Wahlgang können alle Personen kandidieren (auch
167 Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden). Die Anzahl der
168 dabei zu wählenden Personen bestimmt sich gemäß der Quotierung.

169 f) Zuletzt werden die Beisitzenden entsprechend dem quotierten Wahlverfahren für
170 Vorstandsmitglieder gewählt.

171 g) Bei den Wahlen von BUND-Vertretung, Finanzposten, den weiteren
172 Vorstandsmitgliedern und den Beisitzenden muss der*die Kandidat*in mehr "Ja"-
173 als "Nein"-Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl entscheidet sich nach der Anzahl
174 der "Ja"-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Alter (Jüngere haben
175 Vorrang).

176 11. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner
177 Mit- glieder anwesend ist. Beisitzer*innen sind davon ausgeschlossen. Sie müssen
178 für die Beschlussfähigkeit nicht anwesend sein.

179 12. Der Landesvorstand tagt je nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate.
180 Die Vorstandstreffen können als Präsenztreffen, virtuell (Telefon- oder
181 Videokonferenz) oder hybrid stattfinden.

182 13. Jugendgruppen, Arbeitskreise, Projektgruppen und Mitglieder des
183 Landesvorstands können mit Begründung eine außerordentliche
184 Landesvorstandssitzung beantragen. Der Landesvorstand muss dann innerhalb von
185 zwei Wochen zusammentreffen.

186 14. Die Wahlperiode für Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, für Beisitzende 1
187 Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei begründeten Ausnahmen kann auch eine
188 wieder- holte Wiederwahl erfolgen.

189 15. Die Abwahl von Mitgliedern des Landesvorstands durch die
190 Mitgliedervollversammlung ist mit einfacher Mehrheit der Stimmen möglich, wenn
191 der Landesvorstand dann trotzdem nicht weniger als vier Mitglieder hat.

192 16. Der Landesvorstand hat die Aufgabe,

193 a. die allgemeinen Geschäfte der BUNDjugend Berlin zu führen, insbesondere
194 obliegt ihm die Haushaltsüberwachung und die Führung der
195 Landesgeschäftsstelle(n),

196 b. für die regelmäßige Abhaltung der Mitgliedervollversammlung zu sorgen,

- 197 c. neue Projekte, Arbeitskreise und Jugendgruppen anzuregen, zu gewährleisten,
198 dass die bestehenden Projekte ordnungsgemäß durchgeführt werden, und den
199 Projekten, Arbeitskreisen und Regionen die mögliche Unterstützung und
200 Hilfestellung zukommen zu lassen,
- 201 d. die Mitarbeiter*innen und Praktikant*innen der BUNDjugend Berlin zu betreuen,
- 202 e. regelmäßig (mindestens einmal jährlich) Treffen mit den Aktiven zu
203 organisieren, bei denen längerfristige und gemeinsame Strategien für die weitere
204 Arbeit der BUNDjugend entwickelt werden sollen,
- 205 f. in Absprache mit den Jugendgruppen, Arbeitskreisen und Projektteams der
206 BUNDjugend für Kontakte, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit anderen
207 Jugendumweltgruppen und -verbänden zu sorgen,
- 208 g. am Ende jedes Haushaltsjahres über Einnahmen und Ausgaben gegenüber der
209 Mitgliedervollversammlung Rechenschaft abzulegen,
- 210 h. den jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der der Mitgliedervollversammlung
211 zur Beschlussfassung vorzulegen ist,
- 212 i. bei Streitfragen zu schlichten,
- 213 j. bei aktuellen Anlässen den Haushaltsplan anzupassen,
- 214 k. die BUNDjugend gegenüber Dritten zu vertreten.
- 215 17. Die Mitglieder des Landesvorstands regeln die Aufgabenverteilung innerhalb
216 des Landesvorstands intern und geben diese öffentlich bekannt.
- 217 18. Mitglieder des Landesvorstands (außer dem*der Vertreter*in im Landesvorstand
218 des BUND Berlin) sollen in der Regel nicht gleichzeitig Mitglieder im
219 Landesvorstand des BUND Berlin sein.
- 220 19. Der Landesvorstand informiert den Landesvorstand des BUND Berlin über die
221 Arbeit der BUNDjugend Berlin und die Verwendung des Jugendetats.

222 § 7 Allgemeine Bestimmungen

- 223 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- 224 2. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit deranwesenden
225 Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ungültige
226 Stimmen und Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- 227 3. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag wird geheim
228 abgestimmt.
- 229 4. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliedervollversammlung mit einer
230 Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Anträge auf
231 Satzungsänderungen müssen spätestens 6 Wochen vor dem Termin
232 der Mitgliedervollversammlung beim Landesvorstand vorliegen. Satzungsänderungen
233 treten erst mit Veröffentlichung des Protokolls der Mitgliedervollversammlung in
234 Kraft.
- 235 5. Über die Auslegung der Satzung entscheidet im Zweifelsfall die
236 Mitgliedervollversammlung der BUNDjugend Berlin.
- 237 6. Anträge, die nicht eine Satzungsänderung betreffen, sollen in der
238 Regel mindestens 2 Wochen vor der Mitgliedervollversammlung beim Landesvorstand
239 vorliegen.
- 240 7. Initiativanträge sind zulässig. Initiativanträge zur Änderung der Satzung
241 sind nicht zulässig.
- 242 8. Die BUNDjugend Berlin verpflichtet sich zu offener Jugendarbeit, d.h. ihre
243 Veranstaltungen sind auch Nichtmitgliedern zugänglich.
- 244 9. Über die Sitzungen der Gremien der BUNDjugend Berlin ist Protokoll zu führen.
- 245 10. Die Vielfältigkeit der Menschen soll in allen Gremien angestrebt werden.
- 246 11. Bei Wahlen für Ämter der BUNDjugend Berlin dürfen die Kandidat*innen zum
247 Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 27 Jahre sein, müssen jedoch spätestens mit
248 der Vollendung des 30. Lebensjahres aus ihren Ämtern ausscheiden.

249 **§ 8 Auflösung**

- 250 1. Die BUNDjugend Berlin kann nur in einer zu diesem Zweck besonders
251 einberufenen Mitgliedervollversammlung aufgelöst werden. Diese
252 Mitgliedervollversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10% der
253 Mitglieder anwesend sind oder bereits eine Mitgliedervollversammlung

254 stattgefunden hat, die nach dieser Vorschrift nicht beschlussfähig war und in
255 der Einladung auf diese Tatsache hingewiesen wurde.

256 2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen
257 beschlossen werden. Ein etwa vorhandenes Vermögen fällt dem BUND Berlin zu, der
258 es für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

259 3. Gliederungen der BUNDjugend Berlin, z.B. Jugendgruppen, Regionen,
260 Arbeitskreise und Projektteams sind von der Auflösung nicht betroffen.